

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 11. Juni 2018

Medikamentenabgabe in psychiatrischen Anstalten und Pflegeheimen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2018

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. Juni 2018 nach dem Umgang mit Medikamenten in Alters- und Pflegeheimen. Mit Verweis auf die publizierten Medikamentenversuche, die bis in die 1970er-Jahre schweizweit (auch im Kanton St.Gallen) an Patientinnen und Patienten der Psychiatrie ohne deren Wissen durchgeführt wurden, stellt er Fragen zum Stand der Aufarbeitung der Vorkommnisse in der Psychiatrie Wil und der heutigen Aufsicht durch das Bundesamt für Gesundheit und Swissmedic. Des Weiteren wird festgehalten, dass ältere Heimbewohner und -bewohnerinnen in der Regel gleichzeitig mit sehr vielen Arzneimitteln behandelt werden, die von den Haus- oder Heimärztinnen oder -ärzten verordnet werden. In diesem Zusammenhang werden Fragen zur Gewährleistung der Medikamentensicherheit (Abgabe, Kontrollen, Vermeidung von Verwechslungen, Überprüfung Interaktionen, Nebenwirkungen) in Pflegeheimen gestellt. Die Mengen der abgegebenen Arzneimittel werden als sehr hoch beurteilt. Besonders bei Schlaf- und Beruhigungsmitteln bzw. Psychopharmaka wird nach Strategien zur Minderung von Nebenwirkungen und zur Verhinderung von Abhängigkeit gefragt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Februar 2013 lud der Kantonsrat die Regierung ein, ein Konzept für die Suchtprävention im Kanton zu entwickeln, das er in der Februarsession 2018 behandelte (40.17.06). Im Rahmen des kantonalen Suchtpräventionskonzepts wurde unter anderem auch das Thema Medikamentenabhängigkeit aufgegriffen. Die Problematik des Medikamentenmissbrauchs ist weitgehend tabuisiert – insbesondere auch im Alter. Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen war, Sensibilisierungsarbeit für einen kritischen Umgang mit Medikamenten zu leisten, den Missbrauch von Medikamenten zu enttabuisieren sowie vorhandene Unterstützungsangebote bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere auch für Institutionen und Organisationen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, entsprechende Angebote und Instrumente entwickelt werden. Darunter fallen auch die Erstellung von Konzepten sowie adressatengerechte Informationsmaterialien zum Umgang mit Medikamentenabhängigkeit in einer Institution oder Schulungen für Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte / Betreuungs-, Beratungs- und Pflegepersonal) in Bezug auf Früherkennung und Frühintervention. Der Kantonsrat hat jedoch für die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung einer Abhängigkeit von Medikamenten keine finanzielle Unterstützung genehmigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Medikamente werden in der Schweiz von Swissmedic zugelassen. In diesem Verfahren werden auch die Indikationen geregelt und in der Fachinformation festgehalten. Bei einer ärztlichen Behandlung können Medikamente aber auch für weitere, nicht ausgewiesene Indikationen eingesetzt werden (Off-label-Verschreibung¹). Beispielsweise kann ein Medikament zur Behandlung einer Krankheit geeignet sein, obwohl diese Indikation in der Fachinformation nicht aufgeführt wird. Dies könnte der Fall sein, wenn für das Zulassungsverfahren die Altersgruppe nicht ausreichend untersucht wurde. In diesem Fall muss der Einsatz von der

¹ Kantonsapothekervereinigung, Empfehlungen zum Off-label-use von Arzneimitteln, 1. Juni 2016.

Ärztin oder vom Arzt gut begründet sein (schriftlich dokumentiert) und auch der Patientin oder dem Patienten klar verständlich erklärt werden. In den Psychiatrieverbunden wird mit der Patientin oder dem Patienten zu Beginn der Behandlung ein Behandlungsplan erstellt und gemeinsam besprochen. Dies beinhaltet auch die Aufklärung über Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente. Wenn die Patientin oder der Patient einverstanden ist, werden auch die Angehörigen beigezogen. Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig, erfolgt die Information an die zuständige gesetzliche Vertretung (oft die Angehörigen).

Studien zur Überprüfung der klinischen Wirksamkeit einer Substanz unterliegen heute einem komplexen Beantragungs- und Kontrollmechanismus. Dazu gehört auch die Vorstellung und Bewilligung einer solchen Studie durch die zuständige Ethikkommission. Zudem werden während solcher Studien wiederholt Audits durchgeführt. Für die Teilnahme an einer Studie ist eine schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Das Risiko für Missbräuche ist dadurch auf ein Minimum gesenkt.

Bezüglich der Frage nach der Unabhängigkeit von der Pharmaindustrie kann seitens der Psychiatrieverbunde bestätigt werden, dass sie entlang bestehender, allgemein anerkannter Leitlinien behandeln. Diese beinhalten eine Vielzahl von Medikamenten der unterschiedlichsten Hersteller.

2. Zum Stand der Aufarbeitung verschiedener wissenschaftlicher Publikationen und von Medikamentenstudien in den 1970er-Jahren wird im Grundsatz auf die Antwort zur Interpellation 51.18.16 «Medikamententests an der Psychiatrie Wil - Aufarbeitung notwendig» vom 27. März 2018 verwiesen. Die darin erwähnte externe Fachperson hat ihre Arbeit aufgenommen und ist derzeit dabei, die Archive der beiden Psychiatrieverbunde Nord und Süd sowie die Unterlagen im Staatsarchiv zu sichten. Für eine konkrete Berichterstattung mit entsprechender Schlussfolgerung ist es deshalb noch zu früh.
3. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko chronischer gesundheitlicher Probleme, wie z.B. von Herz-Kreislaufkrankheiten, Schlaganfall, Arthrose oder Demenz. Oft liegen mehrere Krankheiten gleichzeitig vor (Multimorbidität). Dies führt zum einen zu einem höheren Bedarf an Medikamenten und zum anderen teilweise zu Pflegebedürftigkeit. Da eine Pflegebedürftigkeit der Hauptgrund für den Eintritt in eine stationäre Einrichtung darstellt, ist ein erhöhter Medikamentenkonsum von Bewohnenden eines Betagten- und Pflegeheims im Vergleich mit der restlichen Bevölkerung erklärbar.

Im Kanton St.Gallen gilt in den Alters- und Pflegeheimen das Hausarztssystem. Deshalb ist die Abgabe aller rezeptpflichtigen Medikamente nur mit einer Verordnung (ärztliche Rezeptur) möglich. Dem Management einschliesslich der Lagerung der Medikamente kommt im pflegerischen Alltag auch in Betagten- und Pflegeheimen grosse Bedeutung zu. Dementsprechend sind in den «Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte»² Vorgaben dazu enthalten. Die St.Galler Einrichtungen haben insbesondere Verantwortlichkeiten, Lagerung, Bestellung, Bereitstellung, Abgabe und Entsorgung von nicht gebrauchten Arzneimitteln zu regeln. Das Bereitstellen und Abgeben von Arzneimitteln darf zudem nur durch Fachpersonal Pflege und Betreuung erfolgen. Auch werden regelmässig interne und externe Kontrollen durchgeführt. Die für die Aufsicht über die privaten Betagten- und Pflegeheime zuständigen Fachmitarbeitenden des Amtes für Soziales beobachten, dass solche Kontrollen oft im Vieraugenprinzip erfolgen. Dabei sind die Anforderungen zur Bereitstellung von Arzneimitteln gemäss den Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel³ einzuhalten.

² Amt für Soziales, www.sg.ch/home/soziales/alter/betagten_und_pflegeheime/qualitaet.html.

³ Kantonsapothekervereinigung Schweiz, Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel, 14. September 2009.

4. Es sind zahlreiche Arzneimittel, die zur Gruppe der Benzodiazepine gehören, in der Schweiz zugelassen. Sie können wirksam bei Angst- und Spannungszuständen, Schlafstörungen und Epilepsie eingesetzt werden. Die Ärztinnen und Ärzte müssen bei einer Behandlung aber immer die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften beachten. Dazu gehört auch, der bekannten Gefahr einer Abhängigkeit durch Benzodiazepine entgegenzuwirken. Je nach Indikation sind auch Alternativen zu Benzodiazepinen möglich. Es ist dabei jedoch zu bedenken, dass diese Medikamente oft nicht unproblematischer sind und ebenfalls schwerwiegende Nebenwirkungen aufweisen können. Die fachliche Abwägung des richtigen Medikaments muss von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt getroffen werden.

Fachpersonen empfehlen für die Verschreibung von Benzodiazepinen die so genannte 4-K-Regel:⁴

- klare Indikation (medizinische Notwendigkeit);
- kleine Dosis (kleinere Packungen abgeben);
- kurze Anwendungsdauer (2 bis 4 Wochen);
- kein abruptes Absetzen.

Hat eine Patientin oder ein Patient längere Zeit Benzodiazepine eingenommen, können diese nicht abrupt abgesetzt werden, sondern müssen langsam (meist stationär) entzogen werden. Die Entwöhnung wird in einer spezialisierten Entwöhnungsbehandlung erleichtert.

Weitere konkrete Vorschläge in Bezug auf Verhinderung von Abhängigkeit in Institutionen sind:

- Fachwissen vermitteln und Handlungskompetenz stärken: Aufklärung und Sensibilisierung der Fachpersonen in Institutionen mittels adressatengerechten Informationsmaterialien, Schulungen, Tagungen, Veranstaltungen und Referaten;
- relevante Arbeitsinstrumente bereitstellen (Befragungsinstrumente / Beobachtungsbogen, Leitfäden zur systematischen Intervention);
- Erarbeiten eines Handlungsplans / Prozessablaufs, der u.a. die Abläufe bei einer Intervention festlegt;
- strukturelle Rahmenbedingungen in Institutionen wie Alters- und Pflegeheimen überprüfen (wenig Personal erschwert die Reduktion der Medikamente [Phänomen der Ruhigstellung]);
- Zusammenarbeit mit geeigneten Fachstellen und Fachpersonen sicherstellen;
- Gestaltung des sozialen Zusammenseins überprüfen (Isolation und Einsamkeit verhindern);
- strukturelle und individuelle Ebene verknüpfen und wichtige Akteure wie die Ärzteschaft und die Apotheken einbeziehen, entsprechend schulen und weiterbilden (Umgang mit abhängigkeitsfördernden Medikamenten, verantwortungsvolle und korrekte Verschreibungspraxis).

⁴ SuchtSchweiz / ZüFAM (Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs), www.alterundsucht.ch.